

Verordnung

der Gemeinde Drachselsried über den Ladenschluss in Kur- und Erholungsorten
vom 24. Oktober 2003

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl. S. 340) erlässt die Gemeinde Drachselsried folgende

Verordnung:

§ 1

Im Bereich der Gemeinde Drachselsried dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an folgenden Sonn- und Feiertagen während der nachstehend festgesetzten Zeit verkauft werden:

Zeitraum:

Januar, Mai bis September, 1. u. 2. Februar-Sonntag,
Ostersonntag, Ostermontag, 1. u. 2. Weihnachtsfeiertag

Öffnungszeit

jeweils von
10.00 bis 18.00 Uhr

§ 2

(1) Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

(2) Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage nach § 14 Abs. 1 LadSchlG dürfen nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach § 10 Abs. 1 LadSchlG freigegebenen Sonn- und Feiertagen „vierzig“ nicht übersteigt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Drachselsried, 17.11.2003

Weininger
1. Bürgermeister

